

Beratung.
Finanzierung.
Erfolg.



Förderbank
Bayern

The background of the cover is a photograph of a grand, classical-style building with multiple stories, many windows, and a portico supported by columns. A large, semi-transparent blue triangle is overlaid on the right side of the image, containing the title text.

LFA FÖRDERBANK BAYERN GESETZ UND SATZUNG

INHALT

GESETZ	04	SATZUNG	18
I. Abschnitt: Rechtsform, Aufgaben, Grundkapital	05	I. Allgemeine Bestimmungen	19
Art. 1 [Rechtsform]	05	§ 1 Rechtsgrundlage, Rechtsform, Sitz, Gewährträger	19
Art. 2 [Aufsichtsbehörde; Staatsbeauftragter]	05	§ 2 Organe	19
Art. 3 [Aufgaben der Anstalt]	06	II. Vorstand	19
Art. 4 [Übernahme von Staatsbürgschaften; Überwachung von Darlehen und Krediten]	07	§ 3 Aufgaben und Beschlussfassung	19
Art. 5 [Treuhänderische Verwaltung]	07	§ 4 Geschäftsführung, Dienstaufsicht	20
Art. 6 [Übertragung weiterer Aufgaben]	07	§ 5 Vertretungsbefugnis	21
Art. 7 [Grundkapital]	08	III. Verwaltungsrat	22
II. Abschnitt: Organisation	08	§ 6 Jahresabschluss, Lagebericht	22
Art. 8 [Satzung]	08	§ 7 Zustimmung des Verwaltungsrats	22
Art. 9 [Organe der Bank]	08	§ 8 Ermächtigung an den Vorstand	25
Art. 10 [Vorstand]	08	§ 9 Berichte des Vorstands an den Verwaltungsrat	25
Art. 11 [Beschlussfassung; Erklärungen des Vorstands; Dienstsiegel]	10	§ 10 Geschäftsgang des Verwaltungsrats	28
Art. 12 [Verwaltungsrat]	10	§ 11 Ausschüsse	29
Art. 13 [Beschlussfassung; Ausschüsse]	11	IV. Schlussbestimmungen	30
Art. 14 [Verschwiegenheitspflicht; Geschäftsverbot]	12	§ 12 Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde	30
III. Abschnitt: Geschäftsführung	13	§ 13 Bekanntmachung	30
Art. 15 [Kaufmännische Geschäftsführung]	13	§ 14 In-Kraft-Treten	30
Art. 16 [Geschäftsbericht]	13		
IV. Abschnitt: Jahresabschluss und Gewinnverteilung	14		
Art. 17 [Geschäftsjahr; Jahresabschluss]	14		
Art. 18 [Gewinnverteilung]	15		
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen	16		
Art. 19 [Vergünstigungen; Amtshilfe; Auskunftsrecht]	16		
Art. 20 [Auflösung der Bank]	16		
Art. 21 [In-Kraft-Treten; Durchführungsvorschriften]	17		

GESETZ ÜBER DIE BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR AUFBAUFINANZIERUNG

(LfA-Gesetz - LfAG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 20. Juni 2001

Fundstelle: GVBI 2001, S. 332
Stand: letzte berücksichtigte Änderung:
mehrfach geänd. (§ 1 Abs. 327 V v. 26.03.2019, S. 98)

I. ABSCHNITT: RECHTSFORM, AUFGABEN, GRUNDKAPITAL

Art. 1 [Rechtsform]

- (1) Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist ein Kreditinstitut des Freistaates Bayern. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie führt den Namen „LfA Förderbank Bayern“.
- (2) Gewährträger der Bank ist der Freistaat Bayern. Er haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und die von der Bank begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

Art. 2 [Aufsichtsbehörde; Staatsbeauftragter]

- (1) Die Bank steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Rechtsaufsichtsbehörde). Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung zu erhalten.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen sowie an den Verhandlungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Aufgaben der Bank sicherzustellen.

Art. 3 [Aufgaben der Anstalt]

- (1) Die Bank hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik und im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur Bayerns finanziell zu fördern. Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Bank Finanzierungen in folgenden Bereichen durchführen:
 1. Mittelstand,
 2. Technologie und Innovation,
 3. Vorhaben mit besonderer regional-, struktur- oder arbeitsmarktpolitischer Bedeutung,
 4. Umweltschutz,
 5. Infrastruktur,
 6. Risikokapital.
- (2) Sie kann auch Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände durchführen sowie sich an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse mit Bayerneffekt beteiligen.
- (3) Die Finanzierungen erfolgen durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Beteiligungen sowie durch sonstige Finanzierungshilfen. Bei Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Weg der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. Im Verhältnis zu den Kreditinstituten beachtet die Bank das Diskriminierungsverbot.
- (4) Die erforderlichen Mittel beschafft sich die Bank durch Aufnahme von Darlehen und Krediten beim Freistaat Bayern, beim Bund sowie bei anderen Stellen. Sie ist berechtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats Schuldverschreibungen auszugeben.
- (5) Sonstige Bankgeschäfte darf die Bank nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Bank nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

Art. 4 [Übernahme von Staatsbürgschaften; Überwachung von Darlehen und Krediten]

Die Bank hat im Auftrag und nach näherer Weisung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat Bürgschaften zu Lasten des Freistaates Bayern zu übernehmen sowie staatliche und staatsverbürgte Darlehen und Kredite zu überwachen.

Art. 5 [Treuhänderische Verwaltung]

Die Bank hat ferner die Aufgabe, die ihr vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Verwaltung und Verwertung treuhänderisch überlassenen Vermögenswerte für Rechnung des Staates zu verwalten und zu verwerten. Zur Veräußerung und zur Belastung treuhänderisch überlassener Grundstücke und Beteiligungen bedarf sie der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

Art. 6 [Übertragung weiterer Aufgaben]

- (1) Die Staatsregierung kann der Bank im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik die Durchführung weiterer Aufgaben schriftlich übertragen.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann der Bank die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte schriftlich zuweisen.
- (3) Die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 1 und die Zuweisung von Finanzgeschäften nach Abs. 2 dürfen dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.

Art. 7 [Grundkapital]

- (1) Das Grundkapital der Bank beträgt mindestens dreihundert Millionen Euro.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann auf Grund haushaltsrechtlicher Bewilligung weitere Vermögensgegenstände auf die Bank übertragen und das Grundkapital der Bank erhöhen. Es kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Grundkapital auch aus Eigenmitteln der Bank erhöhen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich durch den Vorstand zu veröffentlichen.

II. ABSCHNITT: ORGANISATION

Art. 8 [Satzung]

- (1) Die Satzung der Bank wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat die Satzung und ihre Änderungen zu veröffentlichen.

Art. 9 [Organe der Bank]

Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Art. 10 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank und vertritt diese, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorsitzende kann durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorgeschlagen. Sie werden durch die Staatsregierung bestellt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden bestellt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können die Mitglieder des Vorstands unbeschadet ihres Dienstvertrages jederzeit von der für ihre Bestellung zuständigen Stelle abberufen werden. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Bank werden durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt. Diese Verträge schließt im Namen der Bank das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das auch die Dienstbezeichnung der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Bestellung festsetzt.
- (5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.
- (6) Die Erteilung einer Generalvollmacht, die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Generalbevollmächtigten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Verwaltungsratsvorsitzenden.

Art. 11 [Beschlussfassung; Erklärungen des Vorstands; Dienstsiegel]

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt oder ordnungsgemäß vertreten ist; in jedem Fall muss jedoch mindestens ein Mitglied des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds an der Beschlussfassung kann ein vom Vorstand mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde hierzu bevollmächtigter Abwesenheitsvertreter das verhinderte Mitglied vertreten. Die Gegenstände, die der kollegialen Beratung und Beschlussfassung unterliegen, werden durch die Satzung festgesetzt.
- (2) Erklärungen des Vorstands sind für die Bank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden. Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Bank genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

10

Art. 12 [Verwaltungsrat]

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Bank und überwacht im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 2 Abs. 3 die gesamte Geschäftsführung der Bank. Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die gesamten Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Bank verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende das Verlangen unterstützt. In welchem Umfang einzelne Geschäfte, insbesondere Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie Beteiligungen, der Genehmigung

des Verwaltungsrats bedürfen, bestimmt die Satzung. Diese regelt auch im Übrigen die Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind den Zielen der Bank verpflichtet.

- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Heimat, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Familie, Arbeit und Soziales, einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und zwei beschließenden Vertretern des Bankengewerbes. Die Vertreter des Bankengewerbes werden auf jeweiligen Vorschlag des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands, des Genossenschaftsverbands Bayern und des Bayerischen Bankenverbands e.V. bestellt, wobei jeder Verband im rotierenden System in jeweils zwei aufeinanderfolgenden dreijährigen Amtsperioden mit einem beschließenden Vertreter und in der folgenden dreijährigen Periode mit beratender Stimme als Gast im Verwaltungsrat vertreten ist. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stellen, die durch sie vertreten werden, vorgeschlagen und vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Wechsel der Dienststelle oder Beendigung des Dienstverhältnisses.

11

Art. 13 [Beschlussfassung; Ausschüsse]

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung erforderlich.
- (2) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf sie übertragen.

Art. 14 [Verschwiegenheitspflicht; Geschäftsverbot]

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie alle an der Bank tätigen Personen haben über Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über deren Geschäftstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen hierüber, auch nach ihrem Ausscheiden, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (2) Die Aussagegenehmigung erteilt den Mitgliedern des Vorstands und, soweit Interessen der Bank berührt werden, den Mitgliedern des Verwaltungsrats die Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen erteilt der Vorsitzende des Vorstands den an der Bank tätigen Personen die Aussagegenehmigung. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur dann versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bringen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sowie alle an der Bank tätigen Personen dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Bank für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Verwaltungsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gelten § 88 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend.

III. ABSCHNITT: GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 15 [Kaufmännische Geschäftsführung]

- (1) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei ist den der Bank gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen.
- (2) Die Bank trägt ihre persönlichen und sächlichen Kosten selbst.

Art. 16 [Geschäftsbericht]

Über die Entwicklung der Bank im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Vorstand dem Verwaltungsrat und der Rechtsaufsichtsbehörde einen Geschäftsbericht zu erstatten.

IV. ABSCHNITT: JAHRESABSCHLUSS UND GEWINN- VERTEILUNG

Art. 17 [Geschäftsjahr; Jahresabschluss]

- (1) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Rechnungswesen hat den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.
- (3) Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über das Kreditwesen. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bestimmt und vom Verwaltungsrat beauftragt.
- (4) Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vor. Der Verwaltungsrat und anschließend das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat stellen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest, billigen den Lagebericht und fassen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Feststellung den Jahresabschluss zu veröffentlichen.

Art. 18 [Gewinnverteilung]

Der Bilanzgewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. mindestens fünfundzwanzig v. H. des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, über die nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt werden darf;
2. von dem danach verbleibenden Teil des Gewinns dürfen mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sonstige Rücklagen gebildet werden;
3. im Übrigen ist der Gewinn an den Freistaat Bayern abzuführen, der ihn mit mindestens fünfzig v. H. zweckgebunden für die Aufgaben der Bank zu verwenden hat.

Zur Abrundung dieses Betrags kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 [Vergünstigungen; Amtshilfe; Auskunftsrecht]

- (1) Die Bank genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie der Freistaat Bayern.
- (2) Die Behörden des Staates und die Gemeinden sind verpflichtet, der Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unentgeltlich Amtshilfe zu leisten. Die Gemeinden können Ersatz ihrer aus diesem Anlass angefallenen besonderen Auslagen verlangen.
- (3) Die Staatsregierung bestimmt, in welchem Umfang die Bank im Interesse ihres Geschäftsverkehrs befugt ist, Behörden um Auskünfte, insbesondere durch Übersendung von Akten und Strafregisterauszügen, zu ersuchen.
- (4) Die Bank führt ein Dienstsiegel. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Dienstsiegel versehene Erklärungen der Bank haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung.

Art. 20 [Auflösung der Bank]

- (1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung der Bank ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das Vermögen der Bank ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf den Freistaat Bayern zu übertragen. Der Freistaat Bayern tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank ein.

Art. 21 [In-Kraft-Treten; Durchführungsvorschriften]

- (1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. November 1950 in Kraft¹⁾.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1950 (GVBl 1951 S. 4).

SATZUNG DER LFA FÖRDERBANK BAYERN IN DER FASSUNG VOM 18.03.2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsgrundlage, Rechtsform, Sitz, Gewährträger

- (1) Grundlage dieser Satzung ist das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz)¹⁾.
- (2) Die LfA Förderbank Bayern (im Folgenden Bank genannt) ist ein Kreditinstitut des Freistaates Bayern. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Gewährträger der Bank ist der Freistaat Bayern.
- (3) Die Bank führt als Dienstsiegel das große Staatswappen mit der Unterschrift „LfA Förderbank Bayern“.

§ 2 Organe

Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

II. VORSTAND

§ 3 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank im Rahmen des Gesetzes und der Satzung nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats, sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Gleiche gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach kollegialer Beratung durch Beschluss. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass er Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen kann.

¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. 2001, S. 332), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

- (4) Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn es aus anderen Gründen befangen ist (Interessenkonflikt). Jedes Vorstandsmitglied informiert die übrigen Vorstandsmitglieder über Interessenkonflikte vor der Beschlussfassung. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Mitglieds darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Bei Organkrediten ist im gesamten Tätigkeitsbereich der Bank § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden. Mögliche Interessenkonflikte sind dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates frühzeitig offenzulegen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsführung, Dienstaufsicht

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die für die Bank von wesentlicher Bedeutung sind. Er entscheidet insbesondere über die Angelegenheiten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats oder der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
- (2) Grundlegende Weisungen für den Dienstbetrieb der Bank werden vom Vorstand erlassen. Im Übrigen gelten für das Weisungswesen die vom Vorstand festgelegten Zuständigkeiten.
- (3) In welchem Umfang im Übrigen einzelne Geschäfte, insbesondere Kreditgeschäfte, einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten zur Entscheidung übertragen werden können, bestimmt die Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Vorstandsvorsitzende übt die allgemeine Dienstaufsicht aus. Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten der Bank.

§ 5 Vertretungsbefugnis

- (1) Erklärungen des Vorstands sind für die Bank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem/einer vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden. Schriftlichen Erklärungen ist die Bankbezeichnung beizufügen.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten richtet sich nach der im jeweils gültigen Unterschriftenverzeichnis getroffenen Regelung. Dies gilt auch für die Ausfertigung öffentlicher Urkunden.
- (3) Der Vorstand kann durch nähere Weisung bestimmen, dass Erklärungen der LfA, die mit Unterstützung von IT-Systemen automatisch erstellt oder übermittelt werden, ohne Unterschrift verbindlich abgegeben werden.

III. VERWALTUNGSRAT

§ 6 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Über die Entwicklung der Bank im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Vorstand dem Verwaltungsrat und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat einen Lagebericht zu erstatten. In dem Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Bank darzustellen und auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind. Ferner sind in einem Anhang der Jahresabschluss zu erläutern und wesentliche Abweichungen vom letzten Jahresabschluss zu erörtern. Dabei ist auf die aus der Jahresbilanz nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse besonders einzugehen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats beauftragt im Namen des Verwaltungsrats den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

22

§ 7 Zustimmung des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorstand benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten:
 1. Gewährung von Krediten ohne Eigenhaftung von Kreditinstituten sowie Risikoübernahmen von über 10 Mio. Euro. Dabei sind die im Einzelfall von der Bank bereits gewährten Kredite sowie von ihr übernommene Risiken, Forderungen im Anlagengeschäft und Beteiligungen mit ihrem jeweiligen Stand, einschließlich offener Rahmenzusagen, anzurechnen; nicht anzurechnen sind Darlehen, die von der Bank unter Eigenhaftung eines Kreditinstituts gewährt worden sind. Wenn das Gesamtbligo der Bank von 10 Mio. Euro mit Zustimmung des Verwaltungsrats bereits überschritten wurde, ist das gleiche Engagement nur dann erneut wieder dem Verwaltungsrat vorzulegen, wenn das zusätzliche Risiko für die Bank insgesamt 2 Mio. Euro oder das Gesamtbligo der Bank 20 Mio. Euro übersteigt;

2. Gewährung von Krediten ohne Eigenhaftung von Kreditinstituten sowie Risikoübernahmen von über 25 Mio. Euro zugunsten von Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von über 50 %. Dabei sind die im Einzelfall von der Bank bereits gewährten Kredite sowie von ihr übernommene Risiken, Forderungen im Anlagengeschäft und Beteiligungen mit ihrem jeweiligen Stand, einschließlich offener Rahmenzusagen, anzurechnen; nicht anzurechnen sind Darlehen, die von der Bank unter Eigenhaftung eines Kreditinstituts gewährt worden sind, sowie, im Fall von Kreditnehmereinheiten, Forderungen an Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand (Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung, unselbstständige Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften). Wenn das Gesamtbligo der Bank von 25 Mio. Euro mit Zustimmung des Verwaltungsrats bereits überschritten wurde, ist das gleiche Engagement nur dann erneut wieder dem Verwaltungsrat vorzulegen, wenn das zusätzliche Risiko für die Bank insgesamt 3 Mio. Euro oder das Gesamtbligo der Bank 40 Mio. Euro übersteigt;

23

3. Übernahme oder Veräußerung von Beteiligungen, wenn
 - a) die Entscheidung hierüber von grundsätzlicher Bedeutung ist oder
 - b) die Beteiligungshöhe im Einzelfall 2,5 Mio. Euro übersteigt oder
 - c) die Beteiligungsquote 20 % und mehr beträgt oder
 - d) die Beteiligung an einer großen Kapitalgesellschaft 5 % der Stimmrechte überschreitet;hat der Verwaltungsrat bereits früher einer entsprechenden zeitlich befristeten Beteiligungsoption zugestimmt, so ist seine erneute Zustimmung bei Ausübung der Beteiligungsoption nicht erforderlich;
4. Festsetzung des Höchstbetrages des Refinanzierungs- und Anlagevolumens für das folgende Geschäftsjahr;

5. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftswert 2 Mio. Euro übersteigt;
6. Neu- und Erweiterungsbauten mit einem voraussichtlichen Bauaufwand von über 2 Mio. Euro;
7. Verzicht auf Forderungen der Bank von über 2 Mio. Euro sowie Forderungsverkäufe, wenn der zu erzielende Kaufpreis um mehr als 2 Mio. Euro hinter dem aktuellen Buchwert (ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen) zurückbleibt;
8. Bestellung von Abteilungsleitern der Bank sowie von Führungskräften, die wie Abteilungsleiter oder höher vergütet werden;
9. Gewährung von Organkrediten gemäß den Vorschriften der §§ 15 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen;
10. sonstige Angelegenheiten, wenn es der Verwaltungsrat beschließt.

(2) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist ferner erforderlich:

1. zum Erlass von allgemeinen Richtlinien für eigene Förderprogramme der Bank,
2. zur Festlegung der Vergütungsgrundsätze für die Beschäftigten der Bank.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 2 bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

§ 8 Ermächtigung an den Vorstand

Der Verwaltungsrat kann in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Vorstand ermächtigen, in einzelnen Finanzierungsbereichen nach festgelegten Kriterien in eigener Zuständigkeit über Kreditvergaben zu entscheiden.

§ 9 Berichte des Vorstands an den Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat ist unverzüglich Bericht zu erstatten:

1. bei einer ungeplanten Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung von mindestens 5 Mio. Euro.
2. wenn dem Vorstand unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen über Ereignisse vorliegen, die Auswirkungen auf die gesamte Risikosituation der LfA haben.

Der Vorstand erfüllt die oben genannten Berichtspflichten, indem er die Informationen an den/die Verwaltungsratsvorsitzende/n sowie den/die Vertreter/in des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in schriftlicher Form weiterleitet. Diese entscheiden gemeinsam über die vorgezogene Weiterleitung der Information an den gesamten Verwaltungsrat.

(2) Dem Verwaltungsrat ist vierteljährlich Bericht zu erstatten:

1. über die geschäftliche Entwicklung einschließlich der Ertragslage und der Entwicklung des Anlagengeschäfts sowie aller neuen Kreditfälle ab Vorstandskompetenz;
2. über die Risikosituation der LfA, wenn nicht wesentliche Änderungen der Risikosituation eine unverzügliche Unterrichtung gebieten;
3. über von der LfA unterbreitete Vorschläge auf Übernahme von Staatsbürgschaften.

(3) Dem Verwaltungsrat ist halbjährlich über die Entwicklung des Fördergeschäfts Bericht zu erstatten.

(4) Dem Verwaltungsrat ist jährlich Bericht zu erstatten:

1. über die Geschäfts- und Risikostrategie;
2. über die Personalplanung und Organisation und deren Umsetzung;
3. über die Prüfertätigkeiten der Internen Revision, insbesondere über schwerwiegende und noch nicht behobene wesentliche Feststellungen; über besonders schwerwiegende Mängel ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon hat die Interne Revision sowohl dem Vorstand als auch dem Verwaltungsrat vierteljährlich zu berichten;
4. über die Übernahme von und die Veräußerung von Beteiligungen, soweit die Entscheidung nicht an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden war;
5. über die geschäftliche Entwicklung und Vorgänge bei verbundenen Unternehmen, wenn sie für die Ertragslage oder Liquidität der Bank erkennbar von erheblicher Bedeutung sind;
6. über die Zahl der Ausfälle und die Höhe der geleisteten Ausfallerstattungen sowie über Einzelfälle, bei denen der Verzichtsbetrag 1 Mio. Euro übersteigt;
7. über die Tätigkeiten des Geldwäschebeauftragten, des Compliance-Beauftragten (MaRisk) sowie des Wertpapier-Compliance-Beauftragten.

(5) Beim Wechsel der Leitung der Stabsstellen Risiko-Controlling und Interne Revision sowie des Compliance-Beauftragten (MaRisk) ist der Verwaltungsrat rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu informieren.

(6) Unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten und generellen Berichtspflichten hat der Vorstand den Verwaltungsrat über bedeutende Geschäfte rechtzeitig zu unterrichten, die für die Ertragslage oder Liquidität der Bank erkennbar von erheblicher Bedeutung sind.

(7) Dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem/der Vertreter/in des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Verwaltungsrat sind Verträge zwischen Vorstandsmitgliedern, ehemaligen Vorstandsmitgliedern, deren Ehegatten, deren Lebenspartner, deren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person und der LfA Förderbank Bayern anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Abschluss von Verträgen in der alleinigen Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat liegt oder der Abschluss derartiger Verträge an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 der LfA-Satzung).

(8) Die Berichtspflichten des Vorstands gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

§ 10 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem/r unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu den Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats, zwei Verwaltungsratsmitglieder, zwei Vorstandsmitglieder oder die Rechtsaufsichtsbehörde es verlangen. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden. Sitzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates können auf Anordnung des/der Verwaltungsratsvorsitzenden auch teilweise (hybrid) oder vollständig als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Verwaltungsrats-sitzungen mit beratender Stimme teil; bei Bedarf kann der Verwaltungsrat auch ohne Vorstand oder ohne bestimmte Vorstandsmitglieder tagen. Der Verwaltungsrat kann Berater und Auskunftspersonen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden; im Falle besonderer Eilbedürftigkeit, in dem ein schriftliches Verfahren nicht mehr durchführbar ist, kann der Beschluss durch eine Entscheidung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit dem/der Vertreter/in des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Verwaltungsrat ersetzt werden; über das Ergebnis eines schriftlichen Verfahrens oder einer Entscheidung im Falle besonderer Eilbedürftigkeit ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in ist aus der Mitte des Verwaltungsrats ein Sitzungsleiter zu wählen. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden sowie die gefassten Beschlüsse enthält. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes oder des Vorstands ist dessen abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift führt ein vom Vorstand bestellter Schriftführer; sie ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf sie übertragen.
- (2) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der Bank über die Auslegung von Gesetz und Satzung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im „Bayerischen Staatsanzeiger“, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Vorstand kann für die Veröffentlichungen weitere Presseorgane bestimmen. Sie gelten mit dem Tag der Ausgabe des „Bayerischen Staatsanzeigers“ als bewirkt.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.03.2025 genehmigt und tritt am 18.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der LfA Förderbank Bayern vom 03.04.2023 außer Kraft.

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München
Telefon 089 / 21 24 - 1000
www.lfa.de